

Informationen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, staatlichen Auflagen und Direktzahlungen

1. GAP-Reform

Zum 01.01.2023 sind die neuen Beschlüsse zu den Direktzahlungen im Rahmen der GAP (Gemeinsamen Agrarpolitik der EU) in Kraft getreten, wobei die *Zweisäulenstruktur* beibehalten wird. Die erste Säule der GAP dient mit ihren Direktzahlungen der „*Einkommensgrundstützung*“, wobei strengere Auflagen für Umwelt- und Klimaschutz und eine gute Betriebsführung erfüllt werden müssen. Darüber hinaus gehende *freiwillige Leistungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz oder Biodiversität werden zusätzlich honoriert*. Die zweite Säule, die von den Ländern ausgestattet wird, fördert flächenbezogene Umwelt- und Klimamaßnahmen.

2. GLÖZ

Die *Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)* sind im GAP-Konditionalitäten-Gesetz und in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu folgenden Standards zu erlassen. Die folgenden Konditionalitäten sind Voraussetzung für die Zahlungen:

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden.

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

Verbot des Pflügens von Dauergrünland; somit ist ein Grünlandumbruch zur Grasnarbenerneuerung nicht mehr erlaubt oder zumindest erschwert.

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten.

GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden.

GLÖZ 5: Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Fläche.

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung

Auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebes ist im Herbst bzw. Winter eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen.

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Für das Ackerland eines Betriebes mit einer Gesamtgröße von mehr als 10 Hektar sind für das Ackerland bestimmte Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten (z.B. auf mindestens 33 % der Ackerflächen des Betriebes muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen, für weitere 33 % der Ackerfläche ist gegenüber dem Vorjahr eine unterschiedliche Hauptkultur anzubauen oder spätestens im dritten Jahr eine unterschiedliche Hauptkultur anzubauen).

GLÖZ 8: Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen

Diese Vorgaben umfassen einen Mindestanteil von 4 % der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist, das Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente sowie die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

Damit ist ein Grünlandumbruch zur Grasnarbenerneuerung nicht mehr erlaubt oder zumindest erschwert

3. Weitere Öko-Regelungen

Folgende Öko-Regelungen werden in Deutschland *angeboten* - sind jedoch für den Landwirt *freiwillig umzusetzen* – und werden bei Anwendung *mit zusätzlichen Prämien* belohnt:

3.1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen:

- einzelflächenbezogen
- Aufstockung der nichtproduktiven Flächen über 4 % ("Aufstockung von GLÖZ 8", max. zusätzlich 6 % der AF): 1 %: 1.300 €/ha; 2 %: 500 €/ha; 3 % bis 6 %: 300 €/ha
- zusätzlich Blühstreifen auf "1a-Flächen": 150 €/ha
- Blühstreifen in Dauerkulturen: 150 €/ha
- Altgrasstreifen/-flächen auf DF (max. 6 % der DF): 1 %: 900 €/ha; 2 % bis 3 %: 400 €/ha; 4 % bis 6 %: 200 €/ha

3.2. Anbau vielfältiger Kulturen

- mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %,
- betriebszweigbezogen: 45 €/ha

3.3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

- einzelflächenbezogen,
- 60 €/ha

3.4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- betriebszweigbezogen,
- mind. 0,3 RGV/ha DF und max. 1,4 RGV/ha DF: 115 €/ha (2023) bzw. 100 €/ha (ab 2024)

3.5. Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

- mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten,
- einzelflächenbezogen
- 240 €/ha (2023, 2024); 225 €/ha (2025); 210 €/ha (ab 2026)

3.6. Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- einzelflächenbezogen;
- Sommergetreide einschl. Mais, Leguminosen einschl. Gemenge ohne Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Gemüse und Dauerkulturen: 130 €/ha (2023) bis 110 €/ha (ab 2025);
- Gras, Grünfutter, Futterleguminosen: 50 €/ha

3.7. Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

- einzelflächenbezogen,
- 40 €/ha

4. KULAP

Mit dem *Kulturlandschaftsprogramm* (KULAP) gewährt *Bayern* seit 1988 den Landwirten zusätzlich Ausgleichszahlung für freiwillige umweltschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen. 2023 erfolgte eine Anpassung des Programms, so dass mittels vielfältiger Kombinationsmöglichkeiten – auch mit den neu eingeführten freiwilligen Öko-Regelungen der GAP – maßgeschneiderte Lösungen für unterschiedliche Betriebsarten möglich sind. *Dadurch soll der ökologische Landbau weiterhin bestmöglich unterstützt werden.*

Beispielhafte Fördersätze:

K10	Extensive Grünlandnutzung	110 €/ha
K40	Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps	100 €/ha
K58	Umwandlung von Acker in Grünland	400 €/ha
I80	Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen	3,80 €/m ²
O10	Umstellung auf Öko-Landbau – Grünland/Acker	423 €/ha